

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Kaiserstraße 31 |
55116 Mainz

Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG
Binger Str. 173
55218 Ingelheim am Rhein

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT**

Kaiserstraße 31
55116 Mainz
Telefon 06131 96030-0
Telefax 06131 96030-99
referat22@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

09.12.2022

Mein Aktenzeichen

22/04/5.2/2022/0046

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anzeige vom 28.06.2022 mit den beigefügten Unterlagen ist am 11.07.2022 hier eingegangen. Der Eingang wurde mit Schreiben vom 05.08.2022 bestätigt. Die Unterlagen wurden am 28.10.2022, hier eingegangen am 04.11.2022 vervollständigt.

Die Anzeige betrifft die Änderung folgender Anlage:

Bezeichnung der Anlage: Technikum CIP, Gebäude-Nummer 5436
Standort: 55216 Ingelheim am Rhein, Binger Str.173
Genehmigung nach LBauO: Stadtverwaltung Ingelheim

Gegenstand der Änderung:

Errichtung eines Gebäudes zur Forschung und Entwicklung von chemischen Prozessen (Chemical Innovation Plant), Gebäude 5436 in Ingelheim am Rhein.

1/5

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG wird festgestellt, dass es sich hierbei um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG handelt, durch die der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Somit bedarf die oben genannte Änderung der Anlage keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Sie werden gebeten, die Umsetzung der angezeigten Maßnahmen nach deren Abschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, mitzuteilen.

Hinweis:

Dieser Bescheid enthält wegen der fehlenden Konzentrationswirkung des § 23a BImSchG **keine** weiteren ggf. nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Entscheidungen (z.B. wasserrechtliche Entscheidungen). Diese sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

Begründung:

Die Firma Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG betreibt in der Binger Str.173, 55216 Ingelheim am Rhein einen Betriebsbereich im Sinne des §2 Nr. 2 der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (StörfallV; 12. BImSchV). Das Technikum CIP, Gebäude-Nummer 5436 ist eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die Bestandteil des Betriebsbereichs ist.

Mit Schreiben vom 28.06.2022, hier eingegangen am 11.07.2022, und vervollständigt am 28.10.2022, hier eingegangen am 04.11.2022 wurde gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG die Änderung der o.g. Anlage angezeigt.

Im Einzelnen ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Technikums, das das bestehende und nicht mehr den Anforderungen der Good Manufacturing Practice entsprechende Technikum ersetzen soll, geplant.

Hierbei werden im Einzelnen geringe Stoffmengen zur Versorgung der präklinischen und klinischen Prüfphasen im Rahmen der Arzneimittelzulassung synthetisiert. Zudem

werden die optimalen Reaktionsbedingungen für eine spätere Produktion für die Marktversorgung ermittelt.

Im Chemical Innovation Plant (CIP) werden Stoffe eingesetzt, die im Anhang I der 12. BImSchV genannt sind. Durch den Betrieb des Technikums, vergleichbar einer Mehrzweck- und Vielstoffanlage, ist die Gesamtstoffmenge der Anlage von der Produktionsbelegung abhängig und wechselt mit den Kampagnen.

Durch folgende gehandhabte gefährliche Stoffe könnte die Mengenschwelle von 0,5% bzw. 2% der Spalte 4 gemäß Anhang I der StörfallV d.h. die Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) nach KAS-1B Leitfaden, überschritten werden:

- 1.3.1: E1 Gewässergefährdend, Kat. Akut 1 oder Chronisch 1
- 2.2.8: Diethylsulfat
- 2.2.14: Hydrazin
- 2.17: Chlorwasserstoff
- 2.24: Methanol

Das Chemical Innovation Plant ist kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches (SRB), weist jedoch sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) gemäß KAS-1B Leitfaden auf.

Dies stellt eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG dar.

Gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG ist die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach § 23a BImSchG Abs. 3 in Verbindung mit § 23b BImSchG nicht beantragt wird.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG zu prüfen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Es handelt sich bei der geplanten Errichtung und dem Betrieb des Technikums nicht um eine erhebliche Gefahrenerhöhung, da im Werk bereits mit Stoffen, welche die

gleiche Gefährdungsstufe haben, umgegangen wird und die Mitarbeiter dementsprechend geschult sind.

Zudem wurden die Gefahrenpotentiale betrachtet und entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Explosionsschutz, Zugriffsberechtigungskonzept) festgelegt. Für den Betriebsbereich Boehringer Ingelheim liegt ein Standortgutachten zu „Angemessene Abstände nach Störfallverordnung auf der Grundlage des Leitfadens KAS-18“ vor. Durch dieses Gutachten sind alle relevanten Stoffe, welche im neuen Technikum (CIP) gehandhabt werden, abgedeckt.

Durch die angezeigte störfallrelevante Änderung der Anlage wird somit der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, noch räumlich weiter unterschritten und es wird keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Die Prüfung der Anzeige hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die Änderung keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG bedarf.

Der Betreiber stellt durch die vorgelegten Unterlagen sicher, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ergibt sich aus § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Kostenfestsetzung:

Kostenfestsetzung wird nachgereicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Die Stadtverwaltung Ingelheim erhält einen Durchschlag dieses Bescheids zur Kenntnis als zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anlage: 1 Satz Anzeigeunterlagen mit Sichtvermerk

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.